

Heuschrecken Demokratie



Grundgesetz

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

In der Fassung vom 23.5.1949,

zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96) vom 26.7.2002.

Artikel 1

Würde des Profits

- (1) Die Würde des Profits ist unantastbar. Ihn zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Freiheitsrechten als Grundlage jeder Profit-Gemeinschaft.

Artikel 2

[Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Ausbeutung]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Eigentumsrechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- Es gibt kein Recht auf Faulheit. Faul im Sinne des Gesetzes ist nicht, wer sein Geld arbeiten läßt.

Artikel 3

Gleichheit vor dem Gesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf bei der Ausbeutung seiner Arbeitskraft bevorzugt oder benachteiligt werden.

Artikel 4

[Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich, soweit sie die Heiligkeit des Eigentumsrechtes, der Ausbeutung, des Erbrechtes und des Profits zum Gegenstand haben.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, soweit sie nicht der Profitmaximierung entgegenstehen. Das gilt insbesondere für die Ausbeutung an Sonn- und Feiertagen und die Ladenschlußzeiten.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden, es sei denn es handelt sich um die Sicherung, der für die Bundesrepublik Deutschland wichtigen Rohstoff- und Absatzmärkte.

Artikel 5

[Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit; Kunst und Wissenschaft]

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Ausbeutung und des Profits.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Heuschreckenverfassung.

Artikel 6

[Ehe und Familie]

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Jede gebärfähige Frau und jeder zeugungsfähige Mann, haben die Pflicht zur Zeugung einer ausreichenden Zahl von Kindern. Kinder sind die Grundlage jeder Ausbeutungsordnung.
- (3) Pflege und Erziehung der Kinder im Sinne der Profitordnung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Artikel 7

[Schulwesen]

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Zentraler Lehrinhalt ist die Funktionsweise der Profitwirtschaft und die Förderung des Verständnisses dafür.
- (3) Zur Entlastung der staatlichen Lehrkräfte können Beauftragte der Arbeitgeberverbände das Fach Wirtschaftskunde unterrichten.
- (4) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen nach Artikel 4 GG erteilt. Jeder Lehrer ist verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen.
- (5) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern wirksam gefördert wird.

Artikel 8

[Versammlungsfreiheit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich nach Anmeldung und Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln, wenn sie die Profitordnung nicht infrage stellen wollen.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.
- (3) Der Ruf nach Arbeitsplätzen, Wirtschaftswachstum und Senkung der Steuern und Lohnnebenkosten kann ohne Genehmigung erhoben werden.

Artikel 9

[Vereinigungs-, Koalitionsfreiheit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Profitordnung oder gegen den Gedanken des Freihandels richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, wird durch die Bildung von betrieblichen Bündnissen ersetzt. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Artikel 10

[Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich, soweit damit Nachrichten oder Informationen weitergegeben werden, die für das reibungslose funktionieren der Profitordnung unerlässlich sind.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen Profitordnung, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Regierung bestellte Organe und Hilfsorgane der Wirtschaft tritt.

Artikel 11

[Freizügigkeit]

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. Die bundesweite Ausbeutung ist die Voraussetzung für die optimale Profitmaximierung. Es darf keinem Deutschen verwehrt werden, sich dort niederzulassen, wo es Arbeit gibt.

Artikel 12

[Berufsfreiheit; Verbot der Zwangsarbeit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte nach den Bedürfnissen der Wirtschaft frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden und hat der Wirtschaft zu dienen.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer die Wirtschaft kann in glaubwürdiger Weise versichern, dass im Falle der Verweigerung ein wirtschaftlicher Schaden eintritt.

(3) Zwangsarbeit ist nur im Rahmen der allgemeinen Profitordnung zulässig. Der Zwang, zur Sicherung der Existenz arbeiten zu müssen, gilt nicht als Zwangsarbeit.

Artikel 12a

[Wehrdienst- und andere Dienstverpflichtungen]

(1) Männer sind vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an und bis zum 67. Lebensjahr, können zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die doppelte Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung und der Niederschlagung von Arbeitskämpfen in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse können im Interesse der Aufrechterhaltung der Profitordnung, auch ohne gesetzliche Ermächtigung von den obersten Landesbehörden angeordnet werden. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundsünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Das gleiche gilt für die Rüstungsproduktion und die Produktion von Gütern und Dienstleistungen die für die Aufrechterhaltung der Kampfkraft des Volkes erforderlich sind.

Artikel 13

[Unverletzlichkeit der Wohnung]

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich. Es sei denn es besteht der Verdacht, dass in ihr Vorbereitungen zur Gefährdung der Profitordnung getroffen werden oder diese Wohnung im Rahmen von Sozialbetrug genutzt wird.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch Beauftragte der Regierung, insbesondere Agenten der Arbeits- und Sozialbehörden durchgeführt werden.
- (3) Begründen bestimmte Annahmen den Verdacht, daß jemand eine schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen, eingesetzt werden,
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle, wie die Industrie- und Handelskammern, angeordnet werden;
- (5) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich, über ein vom Bundestag gewähltes Gremium, summarisch über die getroffenen Maßnahmen. Die Mitglieder des parlamentarischen Gremiums, haben gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

[Eigentum; Erbrecht; Enteignung]

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Eine Prüfung über das Herkommen des Geldes oder sonstigen Vermögens, ist als schwerer Eingriff in die Privatsphäre, verboten.
- (2) Eigentum verpflichtet. Eine evtl. Geldwäsche, darf nur mit von der Regierung zugelassenen Waschmitteln erfolgen.

Artikel 15

[Sozialisierungsschutz]

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel, können aufgrund des Artikel 14,1 nicht enteignet werden. Sozialisierungsforderungen gelten, als ein zu verfolgender schwerer Straftatbestand, der die freitlich-demografische Profitordnung gefährdet.

Artikel 16

[Ausbürgerung, Auslieferung]

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Es sei denn der Beschuldigte hat sich gegen die Profitordnung ausgesprochen. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden, wenn er sich kein Verbrechen gegen die Profitordnung hat zuschulden kommen lassen.

Artikel 16a

[Asylrecht]

- (1) Politisch Verfolgte aus Ländern der Achse des Bösen genießen Asylrecht.
- (2) Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, jährlich neu bestimmt.
- (3) Asyl wird nur gewährt, wen der Asylsuchende beweisen kann, dass er für seinen und den seiner Angehörigen Lebensunterhalt selbst aufkommt.

Artikel 38

[Wahlrechtsgrundsätze; Rechtsstellung der Abgeordneten]

- (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Inhalt und Grenzen des Gewissens, bestimmen im Einzelfall die Fraktionsvorsitzenden, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler oder einem von ihm Beauftragten. Wer sich an die Empfehlungen nicht hält, verliert seinen Diätenanspruch für die Sitzungsperiode.

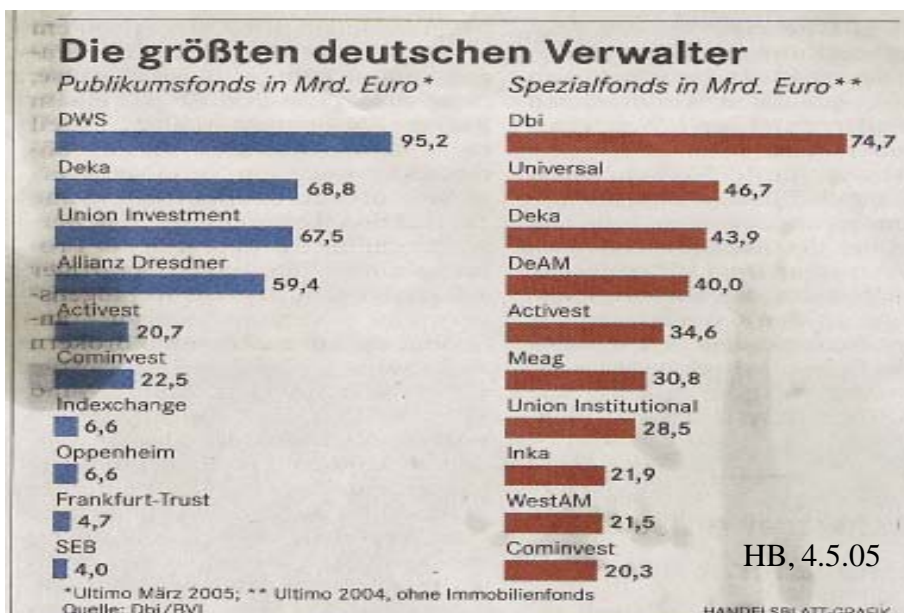
Artikel 46 [Indemnität und Immunität der Abgeordneten]

- (1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für Angriffe gegen die freitlich-demografische Profitordnung.

Grundgesetz Artikel 2

Profit

ist Menschenrecht
ihn zu hegen und zu pflegen, ist
Aufgabe aller staatlichen Gewalt.



Futter für die Haie



3 und 5 Billionen ...feuchte Augen

Der Welt am Sonntag (12.3.) war die folgende Passage zu entnehmen: „Wenn die Strategen [der Deutschen Bank] in die Zukunft dieser Branche blicken, bekommen sie feuchte Augen. In den meisten Industriestaaten brechen die Rentensysteme unter dem Druck der demografischen Logik zusammen. Folge: **Der Bedarf an privater Vorsorge steigt exponentiell ...** Investmentbanker schätzen, dass allein aus diesem Grund auf die Vermögensverwalter ein Geschäft zwischen 3 und 5 Billionen Dollar wartet.“

Quelle: [SoZ - Sozialistische Zeitung](#) Nr.6 vom 16.03.2000, Seite 2
Dresdner-Bank-Übernahme

*Axel Siedenbergh, Geschäftsleitung Deutsche Bank Research:
„Ziel sollte sein, den Anteil der betrieblichen Altersversorgung
und der privaten Vorsorge von zur Zeit rund 15% auf etwa 40%
im Jahre 2030 zu steigern“. (Frankfurter Rundschau 04.12.1999)*

*„Die Pläne der deutschen Regierung für eine Rentenreform, bei
der die private Vorsorge steuerlich gefördert werden soll, verhei-
ßen den Banken und Versicherungen glänzende Geschäfte“.
(FTD 08.09.2000)*